

## Verfassungsrechtliche Begriff der Ehe und seine Konsequenzen für einfache Gesetzgebung in Polen

### 1. Einführung

Im 2013 hat die erste Kammer des polnischen Parlaments - Sejm in der ersten Lesung die 5 Gesetzentwürfe über die breit gefasste Regulierung von Lebenspartnerschaften abgelehnt. Während der Debatte im Sejm und auch davor, in den der Sejmkanzlei überreichten Gutachten, hat die Verfassungsmäßigkeit aller dieser Gesetzentwürfe eine besondere Kontroverse hervorgerufen.

### 2. Verfassungsrechtliche Begriff der Ehe

Art. 18 der Verfassung der Republik Polen sieht vor: **Die Ehe als Verbindung von Frau und Mann, Familie, Mutterschaft und das Elternrecht stehen unter dem Schutz und der Obhut der Republik Polen.** Aus der Hervorhebung der Rolle der Frau und des Mannes in einer Ehe durch den Verfassungsgeber folgt eine Stütze der Ehe auf ein Freiwilligkeitsprinzip und die Behandlung der Entscheidung über die Eheschließung als eine Realisierung der dem Mensch gewährten Freiheit. Das betrifft auch die Möglichkeit, die Ehe aufzulösen oder über Trennung ohne Auflösung des Ehebandes zu entscheiden. Daraus folgt auch die Gleichstellung der Vertreter der beiden Geschlechter im Bereich der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten in der Ehe und in der Familie und auch gegenüber den Kindern.

**Art. 18 befindet sich im ersten Kapitel, in dem die Ordnungsprinzipien der Republik Polen und das Wertesystem, auf das sich der polnische Staat stützt, bestimmt werden.** Der Unterschied zwischen den Leitprinzipien und den sonstigen Verfassungsnormen hat nicht nur einen theoretischen Charakter. Erstens hat er eine erhebliche praktische Bedeutung, weil ihre Änderung bestimmte Rechtswirkungen zur Folge hat. Die Verfassung sieht vor, dass es schwieriger ist, die Bestimmungen der Kapitel I, II und XI zu ändern. Zweitens bilden zwar alle Verfassungsnormen ein einheitliches System und gehören zu einer Rechtsquelle mit der höchsten Rechtskraft (Art. 8 der Verfassung der Republik Polen), was den Eindruck erweckt, dass alle Verfassungsnormen den gleichen normativen Charakter haben und dass man sie innerlich nicht differenzieren soll, aber nach der Absicht des Verfassungsgebers die Normen aus dem I. Kapitel besonders zu behandeln sind. Obwohl alle Bestimmungen der Verfassung rechtlich bindend sind und im gleichen Ausmaß beachtet werden sollen, haben sie nicht die gleiche Bedeutung und die Verfassung ist (ähnlich wie sonst die Grundgesetze der Mehrheit der demokratischen Staaten) innerlich hierarchisiert. Das hat

eine erhebliche Bedeutung sowohl im Anwendungsprozess als auch bei der Auslegung ihrer Normen. Das lässt z.B. zu, die Kollision von Verfassungsnormen aufzulösen. Dazu dient die Hervorhebung der Normen im Kapitel I, die einen besonders bedeutsamen Prinzipiencharakter haben. Diesen Normen sollte man den Vorrang vor den anderen Normen der Verfassung geben, weil sie die wichtigsten Inhalte der rechtlichen Ordnung ausdrücken und die übrigen Verfassungsbestimmungen im Verhältnis zu ihnen mehr oder weniger eine dienliche Rolle spielen und die detaillierten Verfassungsbestimmungen nach den fundamentalen Ordnungsprinzipien ausgelegt sein müssen und nicht getrennt von ihnen<sup>1</sup>.

Unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof bezüglich des Art. 18 festgestellt: „Einerseits stellt diese Vorschrift eine Auslegungsdirektive der übrigen Verfassungs- und Gesetzesnormen dar, die eine möglichst umfangreiche Realisierung der Prinzipien des Schutzes von Mutterschaft, Elternrecht und Ehe anordnet. Andererseits hat Art. 18 die Rolle einer Programmnorm. Das ist ein Element der vom Verfassungsgeber angenommenen Verfassungsaxiologie. Art. 18 der Verfassung befindet sich im ersten Kapitel, in dem die Ordnungsprinzipien der Republik Polen bestimmt werden. Dieser Artikel ordnet den Staat an, solche Maßnahmen vorzunehmen, die die Bindung zwischen den die Familie bildenden Personen verstärken, u.a. die zwischen den Ehegatten sowie zwischen den Eltern und Kindern bestehenden Bindungen“<sup>2</sup>. Bei der Berufung auf die divergierenden Auffassungen im Schrifttum des Staatsrechts stellt der Verfassungsgerichtshof überdies fest, „dass ein einziges normatives Element, das sich aus dem Art. 18 der Verfassung entschlüsseln lässt, eine Festlegung des heterosexuellen Prinzips der Ehe ist“<sup>3</sup>. Die besondere Rolle des Art. 18 für die Auslegung der anderen Verfassungsnormen betonend, stellt der Verfassungsgerichtshof fest: „Dass Art. 18 der Verfassung zu einem Kontrollmuster gemacht wurde, ist zweckmäßig, weil keine Vorschrift des zweiten Kapitels der Verfassung, das einen Katalog von verfassungsrechtlichen Rechten und Freiheiten enthält, eine angemessene Grundlage für die Ableitung der verfassungsrechtlichen subjektiven Rechte darstellt, die aus der Tatsache der Eheschließung folgen“<sup>4</sup>.

Der Staat, indem er die Ehe unterstützt, hat seit langem die Vorteile für die Gesellschaft aus dem Bestehen der formalisierten Beziehung der Frau und des Mannes, der stabilen und beständigen Beziehung wahrgenommen, in der sich die Ehegatten gegenseitig unterstützen, indem sie die Pflichten teilen und das gemeinsames Vermögen verwalten, sowie die Kinder betreuen, wenn solche aus ihrer Beziehung hervorgehen. Das wurde bei Sicherung der besonderen Position der Ehe in der Verfassung im Vergleich zu anderen möglichen Formen des Zusammenlebens von Menschen und durch die Ermunterung zur Eheschließung im Wege der Annahme von rechtlichen Lösungen gezeigt, die verschiedene Lebensaspekte der Einheiten und der Funktionen der Gesellschaft

---

<sup>1</sup> Vgl. SK 24/02, OTK-A 2003, Nr. 4, Pos. 33.

<sup>2</sup> Urteil vom 11.5.2011, SK 11/09, OTK-A 2011, Nr. 4 Pos. 32.

<sup>3</sup> Urteil vom 9.11.2010 r., SK 10/08, OTK-A 2010 r., Nr. 9, Pos. 99.

<sup>4</sup> Urteil vom 11.5.2011 r., SK 11/09, OTK-A 2011, Nr. 4 Pos. 32.

betreffen. Eine solche Auffassung der Ehe überwiegt entschieden heutzutage, insbesondere im Kreis der Länder, in denen sich die Ordnung aus einer breit begriffenen europäischen Kultur herleiten lässt. Die Mehrheit von ihnen erkennt weder rechtliche Beziehungen der Personen gleichen Geschlechts noch nichteheliche Lebensgemeinschaften der Personen verschiedenen Geschlechts an. Die rechtlichen Bestimmungen (auf einem verschiedenen Niveau in der Hierarchie der Rechtsquellen), die unterschiedliche Lebenspartnerschaften definieren, treten in 30 modernen Staaten auf, und in 11 von ihnen wurde die Erweiterung der Eheinstitution auf die Personen gleichen Geschlechts ausgedehnt. Als bemerkenswert ist an dieser Stelle hinzuzufügen, dass in manchen Ländern oder in Bestandteilen der Bundesstaaten unter dem Einfluss der Diskussion zum Thema der verfassungsrechtlichen Auffassung der Ehe sich erst in letzten Jahren entschieden hat, in die Grundgesetze eindeutige Rechtsformeln einzuführen, die dem Art. 18 der Verfassung der Republik Polen ähnlich sind. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Europäische Menschenrechtskonvention die traditionelle Konzeption der Ehe und Familie als ein Verhältnis der Frau und des Mannes widerspiegelt und in ihrem Art. 12 das Recht garantiert, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen („Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gibt in seiner Rechtsprechung zu, dass der Schutz der Familie im traditionellen Sinn nach wie vor eines der Ziele der Konvention darstellt<sup>5</sup>.

Das traditionelle Konzept der Familie bringen auch die Akten des internationalen universalen Rechts zum Ausdruck, die sie als „natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft“ (Art. 16 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 23 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) bezeichnen. Sie behandeln die Ehe als eine Beziehung von Frau und Mann (Art. 16 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 23 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)

In der Rechtslehre wird auf die kulturelle, soziologische und naturrechtliche Begründung der Ehe hingewiesen. „Die Institution der Ehe ist also keine rein juristische Konstruktion, weil ihr Charakter starke empirische Elemente enthält, die sich auf die anderen Sozialwissenschaften, insbesondere auf die Soziologie, beziehen. Die Ehe als eine rechtliche Institution hat zugleich gewisse natürliche, biologische Eigenschaften, die sich empirisch verifizieren lassen, die nur der Ehe angemessen sind und keine andere institutionelle gesellschaftliche Beziehung verfügt über diese Merkmale. Aus rechtlicher Sicht dient die Institution der Ehe auch dem Schutz der Naturrechte der Ehegatten und der Naturrechte ihrer Kinder, also der unabhängig von dem Willen des Gesetzgebers bestehenden

---

<sup>5</sup> Vgl. die angeführte Rechtsprechung in: L. Garlicki (Red.), *Konwencja o ochronie Praw Człowieka i Podstawowych Wolności*, Band. I., *Komentarz do art. 1-18*, Warszawa 2010, S. 712-713.

Rechte, der nur die Nuancen der rechtlichen Reglementierung dieser Rechte ausfeilen kann, jedoch ihnen nie einen besonderen Rechtsschutz verweigern darf.“<sup>6</sup>

Auf die angeführten Kultur-, Zivilisations- und Rechtswurzeln bezieht sich Art. 18. der Verfassung, indem die Ehe eindeutig als ein Verhältnis von Frau und Mann bezeichnet wird. Die Anwendung des Singulars weist deutlich darauf hin, dass es um die Beziehung einer Frau und eines Mannes geht und die Ablehnung der Beziehungen der Personen gleichen Geschlechts, der polygamen Beziehungen sowie der Beziehungen mehrerer Personen beiden Geschlechts (sog. Kommune) beinhaltet. In dem selben Artikel **verbindet der Verfassungsgeber mit der Ehe die Institution der Familie, der Mutterschaft und der Elternschaft, was für die Verfassungsaxiologie von sehr erheblicher Bedeutung ist und darauf hinweist, dass der Verfassungsgeber das traditionelle und seit langem gestaltete Verständnis der im Art. 18 angewendeten Begriffe und die Anerkennung der Ehe und Familie für die Schlüsselinstitutionen unserer Zivilisation zum Ausdruck bringt.** Das stellt einerseits zweifellos eine Reaktion auf die in totalitären Ordnungen (sowohl faschistischer, nationalsozialistischer als auch kommunistischer Provenienz) und im Zeitraum der Revolutionen aufgetretene Depretiation der Institution der Ehe und der Familie dar, andererseits bezieht er sich auf die in der Präambel hervorgehobenen Werte, insbesondere auf die Pflicht, die christlichen Werte als nationales Erbe zu berücksichtigen sowie auf die Pflicht sie als Werte, die das Bewusstsein der Identität und die Fortdauer des Volkes beeinflussen, zu schützen. Zu diesen Werten sind unzweifelhaft die Ehe und die Familie zu zählen. Wie von L. Garlicki zutreffend bemerkt wird, weist die Anknüpfung an christliche Werte in der Präambel auf „den Willen der Verbindung der Verfassung mit einem System von Normen und höheren (natürlichen) Werten hin, welche also außer (und über) den positiven Regelungen und Festlegungen der Auffassungs- und Anwendungsweise der Verfassungsbestimmungen stehen.“<sup>7</sup>

Die Verbindung der Institution der Ehe und Familie hat übrigens eine Akzeptanz in der ständigen Rechtsprechung polnischer Gerichte. Als Beispiel genügt es, die Auffassung des Obersten Gerichts noch aus dem Zeitraum vor dem Beschluss der geltenden Verfassung zu nennen: „Die Scheidungssache ist nach der Auffassung der polnischen Gesetzgebung nicht die Sache, in der es ausschließlich um die eventuelle Auflösung der Ehe geht, sondern die Sache, in der das Gericht im Zusammenhang mit dieser Entscheidung auch über das Ganze der Familiensachen für Recht erkennt (...).“<sup>8</sup> Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof festgelegt: „Die Rechtsinstitution der Ehe bündelt wichtige Interessen der Ehegatten, nicht nur ein persönliches Interesse, sondern auch ein

---

<sup>6</sup> T. Sokołowski, Gutachten in der Sache der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 4. Februar 2011 – Internationales Privatrecht (Drucksache des Senats 1111) in: Senatskanzlei. Das Studien- und Analysebüro, Rechtliches Gutachten vom 4. Februar 2011 – Internationales Privatrecht (Drucksache des Senats 1111), Gutachten und Expertisen, Februar 2011, S. 28.

<sup>7</sup> L. Garlicki, Besprechung der Einführung, S. 11-12, in: L. Garlicki (Red.), Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz.

<sup>8</sup> Beschluss der Großen Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichts vom 12.10. 1970, III CZP 6/70, OSNCP 1971, Nr. 7-8, Pos. 117.

Vermögensinteresse (u.a. elterliche Sorge, Trennung des Vermögens, Unterhaltspflicht von Kindern und des zweiten Ehegatten).<sup>9</sup>

**Das verfassungsrechtliche Konzept der Ehe strahlt auf andere Verfassungsnormen aus, indem es die Art ihrer Auslegung bestimmt.** Das betrifft auch das oft im Zusammenhang der sogenannten Lebenspartnerschaften genannte Gleichheitsprinzip (Art. 32 der Verfassung). In Anbetracht der Systemauslegung und ihrer Platzierung im zweitem Kapitel ist es eben unter dem Gesichtspunkt des im Art. 18 verankerten Ordnungsprinzips auszulegen.

Dieser Auffassung entspricht die in Schlussanträgen des Obersten Gerichts enthaltene Äußerung: „Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Ehe für das Bestehen der Familie begründet die besonderen protektionistischen und unterstützenden Regelungen im Rechtssystem, insbesondere im Bereich des Familienrechts, des Erbrechts bezüglich der Wohnungen, des Sozial- und sogar des Steuerrechts. Sie können unter Bezugnahme auf andere Verfassungsnormen, insbesondere Art. 32 der Verfassung (Gleichheitsprinzip, Verbot der Diskriminierung) nicht beanstandet werden, wie aus dem Art. 18 der Verfassung die Einräumung des Schutzes und der Erleichterungen der heterosexuellen Ehe folgt (und das ist ein Ordnungsprinzip), die den Paaren nicht zustehen, die eine Ehe nicht schließen wollen oder nicht können.“<sup>10</sup> Eine solche Methode erkennt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte an. Er stellt fest: „Grundsätzlich ist der Schutz der Familie im traditionellen Sinn ein gewichtiges und legitimes Ziel. Der Staat hat hierbei aber eine Vielzahl an Möglichkeiten und Maßnahmen zu setzen.“<sup>11</sup> In der Situation, in der der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Notwendigkeit der Einhaltung des in der Konvention verankerten Gleichheitsprinzips wahrnimmt, entdeckt er die Grundlagen für den Schutz der tatsächlichen Interessen von zwei zusammenlebenden Personen im Art. 8 der Konvention (Schutz des Familienlebens), indem er sich mit praktischen Problemen auseinandersetzt („Den generellen Ausschluss von in einer homosexuellen Beziehung lebenden Personen von der Nachfolge in einem Mietverhältnis kann der Gerichtshof nicht als für den Schutz der traditionellen Familie notwendig akzeptieren.“)<sup>12</sup>. Hinzufügen ist, dass der Begriff „das Familienleben“ nach Auffassung des Gerichtshofs, im Sinne des Art. 8 der Konvention, außer den Blutsbanden oder der Ehe auch jene Situationen betrifft, in denen „eine tatsächliche Bindung das Familienleben bestimmt“<sup>13</sup>.

Die Stellung der Ehe und der Familie unter den Schutz und die Obhut der Republik Polen erlegt der öffentlichen Gewalt bestimmte Pflichten auf, die mit der Aufführung der durch den Verfassungsgeber angeführten Tätigkeitsziele dieser Gewalt verbunden sind, aber keine Grundlage dafür darstellen, um aus dem Art. 18 die subjektiven Rechte abzuleiten. In der Rechtsprechung des

---

<sup>9</sup> Urteil vom 11.5.2011, SK 11/09, OTK-A 2011, Nr. 4 Pos. 32.

<sup>10</sup> Das Oberste Gericht, Das Studien- und Analysebüro, Opinia o poselskim projekcie ustawy „O umowie związku partnerskiego”, ein vervielfältigtes Skript, BSA I – 021 – 135/11, S. 8.

<sup>11</sup> Sache Kozak gegen Polen, Beschwerdesache 13102/02.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Bescheid In der Sache X gegen die Schweiz vom 10. Juli 1997, DR 13, S. 252-253; polnischer Text: T. Jasudowicz; Prawa rodziny – prawa w rodzinie, S. 30.

Verfassungsgerichtshofes nimmt man an, dass Art. 18 der Verfassung grundsätzlich keine Rechte oder Freiheiten bestimmt, die den Bürgern direkt zustehen. Die in der Form der Politikprinzipien des Staates und nicht als Rechte des Einzelnen gefasste Vorschrift kann somit grundsätzlich nicht allein die Grundlage für die individuelle Geltendmachung von Ansprüchen im Wege der Verfassungsbeschwerde darstellen.<sup>14</sup> Der Empfänger des Art. 18 ist der Gesetzgeber und an ihn sind die in ihm bestimmten Ziele gerichtet. „Das Ziel der verfassungsrechtlichen Regulierung, die sich auf den Familienstatus bezieht, ist [...] die Verpflichtung für den Staat, insbesondere für den Gesetzgeber, festzulegen, solche Maßnahmen vorzunehmen, die die Bindung zwischen den die Familie gründenden Personen, insbesondere die zwischen Eltern und Kindern und zwischen den Ehegatten verstärken. (Urteil vom 18. Mai 2005, Aktenzeichen K 16/04, OTK ZU Nr. 5/A/2005, Pos. 51, Pkt. III.4), [...] Dazu können jedoch, wenigstens mittelbar durch Abschwächung der Beständigkeit von Familienbeziehungen, jene Lösungen, die die Erziehung der Kinder nur durch einen Elternteil oder auch durch beide Eltern, aber ohne Eheschließung, bevorzugen würden, nicht führen.“<sup>15</sup> Dieser Stellungnahme entspricht die folgende Auffassung des Obersten Gerichts: [Der Grundsatz] des Eheschutzes, der im Art. 18 der Verfassung bestimmt ist, bedeutet, dass die rechtlich legalisierte Beziehung einer Frau und eines Mannes unter dem Schutz und der Obhut der Republik Polen stehen. Der Eheschutz äußert sich unter anderem darin, dass die sich aus der Ehe ergebenden rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die anderen Relationen keine Anwendung finden sowie dass jede Auslegung oder die Anwendung des Rechts, die zur Gleichstellung anderer Formen des gemeinsamen Wohnens mit der Situation der Ehe führen würden, unzulässig sind. Unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes des Eheschutzes sowie der Tatsache, dass das Fehlen der rechtlichen Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht als eine Rechtslücke anerkannt werden kann, ist es nicht zulässig, die Vorschriften des Eherechts (einschließlich des Ehevermögens und seiner Teilung) – auch nicht durch Analogie – auf die Beziehungen, die sich auf das Bestehen von persönlichen und wirtschaftlichen Bindungen stützen, die aber nicht Ehen sind, anzuwenden“<sup>16</sup>.

Die vom Verfassungsgeber angewandten zwei Begriffe – Schutz und Obhut – verweisen einerseits auf die Absicht, zwei verschiedene Aufgabenkomplexe und die ihnen entsprechenden Aktivitätssphären der Staatsorgane zu bestimmen, andererseits ordnet die Konjunktion zwischen den beiden Wörtern diese Organe an, verschiedene Formen ihrer Tätigkeiten zu verbinden. In Anbetracht des oben Genannten ergibt es keinen Sinn für die praktische Rechtssetzung und die Anwendung des Rechts, die beiden Ziele der öffentlichen Gewalt durch die Verdeutlichung der Unterschiede zwischen beiden in der Verfassung angewandten Begriffen abzutrennen. Im Übrigen

---

<sup>14</sup> Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 10.7.2000, SK 21/99 OTK 2000, Nr. 5, Pos. 144.

<sup>15</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12.4.2011, SK 62/08, OTK-A 2011, Nr. 3, Pos. 22

<sup>16</sup> Urteil des Obersten Gerichts vom 6.12.2007, IV CSK 301/07.

ist diese Tendenz auch in der gerichtlichen Rechtsprechung und beim Verfassungsgerichtshof sichtbar. Generell gilt, dass sich aus dem Art. 18 der Verfassung die der öffentlichen Gewalt auferlegten Sicherungspflichten der Ehe und der Familie vor allen Gefahren für ihr normales Funktionieren ergeben. Diese Pflichten umfassen nicht nur die Abwehr vor Gefahren seitens fremder Subjekte gegenüber der Familie (Moralgefahr für Kinder), sondern auch das Tätigwerden der staatlichen Organe in der sozialen und wirtschaftlichen Sphäre, die Durchsetzung der das Funktionieren der Ehe und der Familie unterstützenden Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie die Stärkung der Bindungen zwischen Ehegatten und Familie. Diese Maßnahmen beruhen im Lichte der Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes u.a. auf der Durchsetzung einer entsprechenden Steuerpolitik zugunsten der Ehen und Familien, der Rechtsetzung, um den Wohnbedarf der Ehen und Familien zu erfüllen, der Gewährung der Sozialleistungen, die die wirtschaftliche Lage der Familien verbessern, dem Schutz der Ehegattenrechte in ihren Verhältnissen zueinander. Es ist noch dabei zu betonen, dass sich die Pflichten der öffentlichen Gewalt aus dem Art. 18 ergeben und auf jede Ehe und jede Familie auf dem Gebiet Polens beziehen. Das betrifft auch die Familien von Ausländern.

### **3. Ehe in einfachen Gesetzen**

**Das verfassungsrechtliche Konzept der Ehe strahlt auch auf einfache Gesetze aus, indem es die Richtung der Handlung des Gesetzgebers bestimmt.** Die Exemplifikation des oben Genannten kann der Art. 23 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches sein, indem der Inhalt der Institution der Ehe bestimmt wird, die auf dem gemeinsamen Leben, der gegenseitigen Hilfe und Treue sowie dem gemeinsamen Wirken für das Wohl der Familie beruht. Das Oberste Gericht hat festgestellt, dass unter einer ehelichen Gemeinschaft die tatsächlich die beiden Ehegatten verbindende Beziehung zu verstehen ist, die ein gemeinsames Wohnen und Haushaltsführung, eheliche Lebensgemeinschaft, eheliche Treue und Hilfe beim gemeinsamen Wirken für das Wohl der Familie umfasst. Das Oberste Gericht erkennt an, dass Art. 18 und Art. 71 der Verfassung, die die Grundsätze des besonderen Familienschutzes enthalten, die im Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch dominante Forderung der Minimalisierung der Verbote der Eheschließung und die Beständigkeit der schon geschlossenen Ehen implizieren.<sup>17</sup> In der Begründung einer Entscheidung hat das Oberste Gericht überdies festgestellt, dass unter einer ehelichen Gemeinschaft die tatsächlich die beiden Ehegatten verbindende Beziehung zu verstehen ist, die ein gemeinsames Wohnen und Haushaltsführung, eheliche Lebensgemeinschaft, eheliche Treue und Hilfe beim gemeinsamen Wirken für das Wohl der Familie umfasst.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Beschluss des Obersten Gerichts vom 9.05.2002, III CZP 7/02. OSNIC 2003, Nr. 1, Pos. 1.

<sup>18</sup> Urteil des Obersten Gerichts vom 6.3.1997, II UKN 17/97. OSNAPiUS 1997, Nr. 23, Pos. 477.

#### **4. Tatsächlich bestehenden Emotional- und Vermögensbeziehungen von zwei Personen in polnischen Recht**

Im Zusammenhang damit, dass im Art. 18 der Verfassung die Ehe und Familie vom Staat unter Schutz und Obhut gestellt wurden, nimmt das Verhältnis der Republik Polen zu den tatsächlich bestehenden Emotional- und Vermögensbeziehungen von zwei Personen, die eine nichteheliche Form der Lebensgemeinschaft darstellt, eine besondere Bedeutung an. In der Rechtslehre wird betont, dass sich aus dem Art. 18 weder ein Verbot des Bestehens solcher Beziehungen,<sup>19</sup> noch ein Gebot ihrer Bekämpfung folgern lässt. Mit dieser Lehrmeinung steht die gerichtliche Rechtsprechung im Einklang. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der Verfassungsschutz nicht bedeutet, dass andere Formen der gemeinsamen Lebensgemeinschaft als die Ehe durch das Recht verboten sind.<sup>20</sup>

In der gerichtlichen Rechtsprechung, welche sich auf die Verfassungsaxiologie bezieht, werden sie unterschiedlich zur Ehe behandelt. „Das polnische Recht enthält weder eine umfassende noch fragmentarische Regelung der nichtehelichen Personen- und Vermögensgemeinschaften und deshalb werden sie als tatsächliche Beziehungen rechtlich indifferent behandelt. Mit Rücksicht darauf, dass das Recht ihren Status nicht regelt und dass es unzulässig ist, auf sie die Vorschriften über die sich aus der Eheschließung ergebenden Vermögensverhältnisse anzuwenden, ist es notwendig, die Berechnungsgrundlagen im Bereich des Zivilrechts zu suchen. [...] Falls keine rechtlichen Regelungen der nichtehelichen Personen- und Vermögensgemeinschaften bestehen, wurden die gewissen Arten der Erfassung und der Behandlung einer solchen Lebensgemeinschaft in der Rechtsprechung und in Lehrmeinungen herausarbeitet, die als freie Lebensgemeinschaft [polnisch: konkubinat] bezeichnet wird. Zu den Kriterien der freien Lebensgemeinschaft werden grundsätzlich keine formellen Grundlagen der Lebensgemeinschaft von Partnern sowie keine Beschränkungen bezüglich der Beendigung der Beziehung, ihrer Stabilität, des Bestehens der Personen- und Vermögensgemeinschaften und des Unterschiedes des Geschlechts der Partner gezählt. Der in den Lehrmeinungen und in der Rechtsprechung herausarbeitete Begriff der freien Lebensgemeinschaft betrachtet den Unterschied des Geschlechts von Lebensgefährten als ihr wesentliches Merkmal.“<sup>21</sup>

Wie von L. Garlicki zutreffend vorgetragen, stellt der Art. 18 der Verfassung das Element der Verfassungsaxiologie dar. Er enthält in sich einen konkreten Regelungsgehalt und verbietet es, den tatsächlichen Beziehungen der Personen verschiedenen Geschlechts (freie Lebensgemeinschaft) oder gleichen Geschlechts den Charakter einer Ehe zu verleihen.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. P. Wieczorek, Komentarz do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 roku, Warszawa 2008, S. 54.

<sup>20</sup> Urteil des Obersten Gerichts vom 6.12.2007, IV CSK 301/07, OSNC 2009, Nr. 2, Pos. 29.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> L. Garlicki (Red.), Konstytucja ..., omówienia Art. 2, S. 2-3.

Art. 18 der Verfassung, indem er den öffentlichen Gewaltorganen der Republik Polen auferlegt, Ehe und Familie unter Schutz und Obhut zu stellen, impliziert das Verbot, durch diese Organe Maßnahmen zu ergreifen, die das Ziel haben, für die tatsächlich bestehenden Emotional- und Vermögensbeziehung von zwei Personen, die eine nichteheliche Form der Lebensgemeinschaft darstellt, solche Regelungen zu schaffen, die sie in Rechtsgestalt an die Ehe bezüglich der Bestimmung von Rechten und Pflichten der Personen, die sich in dieser Beziehung befinden sowie der Frage ihrer Schließung oder Auflösung, anpassen oder sie dieser gleichsetzen.

Die abgelehnten Gesetzentwürfe über Lebenspartnerschaften und die Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen sind jedoch in diese Richtung gegangen. Es genügt hier die folgende Regulierung anzugeben:

1. die Schließung einer Lebenspartnerschaft auf dem Wege der vor dem Leiter des Standesamtes abgegebenen Willenserklärung (der Entwurf der Bürgerplattform [Platforma Obywatelska] hat einen alternativen Vertragsabschluss vor dem Notar vorgesehen, aber der Vertrag soll in den vom Leiter des Standesamtes geführten Register eingetragen werden).
2. Personen, die eine Lebenspartnerschaft schließen wollen, sollen dem Leiter des Standesamtes die zur Beziehungsschließung notwendigen Urkunden vorlegen, von denen im Gesetz – das Recht über Personenstandsbücher – die Rede ist (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Palikot-Bewegung) [Ruch Palikota]. Der Entwurf der Bürgerplattform sah im Art. 6 Abs. 1 direkt vor: „Personen, die einen Vertrag der Lebenspartnerschaft abschließen wollen, sollen dem Leiter des Standesamtes die zum Vertragsabschluss der Lebenspartnerschaft notwendigen Urkunden zum Abschluss dieses Vertrages vorlegen oder vorzeigen, wie die Personen, die eine Ehe schließen wollen.“
3. Der Hinderniskatalog für Personen, die eine Lebenspartnerschaft schließen wollen, war dem Hinderniskatalog für Personen, die eine Ehe schließen wollen, ähnlich.
4. Die Rechte und Pflichten der Personen, die eine Lebensgemeinschaft geschlossen haben, waren mit Rechten und Pflichten der Ehegatten vereinbar.
5. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft sollte u.a. entweder im Wege der abgegebenen übereinstimmenden Erklärungen der Personen, die sie geschlossen haben (vor dem Notar, vor dem Leiter des Standesamtes) oder bei keiner Einigung sollte die Auflösung durch das Gericht erfolgen. Die letzte Variante ist der Auflösung der Ehe ähnlich.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung der Lebenspartnerschaften nach der Intention der Verfasser die Notwendigkeit der wesentlichen Novellierung von zahlreichen Gesetzen verursachen sollte, indem sie die unter dem Einfluss der oben erklärten Verfassungsaxiologie entstandenen Regelungen enthalten. Die Menge der novellierten Gesetze schwankte zwischen 50 (Entwurf der Bürgerplattform) und 70 (Entwurf der Palikot-Bewegung) bis 154 (Entwurf der Sozialdemokratischen Partei [Sojusz Lewicy Demokratycznej]). Unter diesen Umständen ist es

natürlich schwer über die Ausstrahlung des Verfassungsprinzips zu sprechen, indem es die Pflicht des Staates zum Schutz und zur Obhut gegenüber der Ehe und Familie einführt, für die es die Grundlage darstellt.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich eindeutig, dass **die Annahme eines die Institutionalisierung der tatsächlich bestehenden Personen- und Vermögensgemeinschaften von zwei Personen vorgesehenen Gesetzes, die im Art. 18 der Verfassung der Republik Polen ausgedrückte Pflicht des Staates zum Schutz und Obhut gegenüber der Ehe und Familie verletzen würde.** Es geht hier nicht um die Verletzung der Eherechte, sondern um die Ausdehnung der rechtlichen Regelungen über die Ehegatten auf andere Formen der Lebensgemeinschaften, was die Idee des Schutzes und der Obhut der Ehe gerade durch diese Regulierungen widerlegt. Der Eheschutz äußert sich darin, dass die Organe des Gesetzgebers keine Gesetze umfassend annehmen können, indem sie andere Formen des gemeinsamen Wohnens als die Ehe regeln sowie durch ihre Institutionalisierung zu ihrer Gleichstellung mit der Ehe oder mindestens zu ihrer erheblichen Angleichung an die Ehe führen. Das gilt insbesondere für die Situation, in der die Institutionalisierung der anderen Formen der gemeinsamen Lebensgemeinschaft als der Ehe auf der Schließung einer Lebenspartnerschaft vor dem Leiter des Standesamtes und ihrer Auflösung durch das Gericht und der Einräumung der Mehrheit von Rechten und Pflichten der Ehegatten für die Parteien dieser Beziehung beruhen würde. Mit dem Art. 18 der Verfassung verbindet sich noch ein maßgebliches Kriterium der nach der Auffassung des Obersten Gerichts wahrgenommenen Gesetzgebertätigkeit: „Aus dem Art. 18 der Verfassung ergibt sich eine Richtlinie für den Gesetzgeber, damit das geltende Recht zur Eheschließung und zur „Legalisierung“ der tatsächlichen Beziehungen durch die Eheschließung 'ermutigt' wird. [...] Die Institutionalisierung der heterosexuellen freien Lebensgemeinschaft ist im Zusammenhang mit dem Inhalt des Art. 18 der Verfassung nicht zulässig. Indirekt würde – durch die Schaffung einer Alternative für die Ehe (die auf fast allen sich aus ihr ergebenden Vorteilen bei keinen vergleichbaren Pflichten und Hindernissen im Fall der Auflösung der Beziehung beruht) – die Verringerung ihrer „Attraktivität“ erfolgen.<sup>23</sup> Im Lichte der genannten Anforderungen bezüglich der Lebenspartnerschaften ist es schwer, die rationale Begründung der Abneigung der Personen, die solche Beziehung schließen wollen, gegen die Institution der Ehe wahrzunehmen, wenn sie für die Schließung der Lebenspartnerschaft die gleichen Dokumente wie die Heiratswilligen vorlegen sollen. Sie sollten die Lebenspartnerschaft im Standesamt schließen; die den Ehegatten ähnlichen Rechte und Pflichten erlangen und sie könnten ihre Partnerschaft vor Gericht auflösen. Die Institutionalisierung

---

<sup>23</sup> Das Oberste Gericht, Das Studien- und Analysebüro, *Opinia o poselskich projektach ustawy „O związkach partnerskich“ und „Przepisy wprowadzające ustawę o związkach partnerskich“*, ein vervielfältigtes Skript, BSA I – 021 – 133-124/12, S. 11 – 14.

der Lebenspartnerschaften würde in dieser Situation eine Verletzung der dem Gesetzgeber auferlegten Richtlinie darstellen, von der das Oberste Gericht spricht.

Aus dem Art. 18 der Verfassung ergibt sich, dass die Organe, die das Recht anwenden, die Auslegung der bestehenden Rechtsnormen nicht anwenden können, wenn durch verschiedene Formen des gemeinsamen Wohnens in rechtlichen Verhältnissen die gleiche oder eine ähnliche Stellung wie der der Ehe erzielt würde. Das gilt insbesondere für die Nichtanwendung des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches auf die nichtehelichen Personen- und Vermögensgemeinschaften. Auf die Streitbeilegung zwischen den solche Beziehung bildenden Personen sind die Vorschriften der dem Inhalt nach den in dieser Beziehung gestalteten Verhältnissen entsprechenden Gesetze anzuwenden.<sup>24</sup> In Lehrmeinungen wird zutreffend betont: „Der Versuch der begrenzten Auslegung des Art. 18, indem sie zur Darstellung – „neben“ der Ehe – eines Raumes für andere institutionelle Beziehungen als der Ehe führt, führt [...] direkt dazu, die fundamentalen Ordnungsprinzipien, die den ausschließlichen Charakter der Ehe bestimmen, in Frage zu stellen. Der Umstand, dass in manchen Ländern in diesem Bereich andere Ordnungsprinzipien angenommen und neue terminologische Konventionen eingeführt wurden, stellt hier kein Argument zugunsten der abweichenden Auslegung des Art. 18 dar, dessen Inhalt und Funktion ganz klar ist.“<sup>25</sup>

Das schließt jedoch nicht aus, - nach der Rechtsprechung des EGRM – die detaillierten Probleme der in nichtehelichen Emotional- und Vermögensbeziehungen lebenden Personen zu lösen. Jedes Mal ist dabei darauf zu achten, solchen Beziehungen die Berechtigungen zu gewähren, die einen Bestandteil des Wesens der Ehe und des durch die Nebenregulierung des im Art. 18 bestehenden und gefestigten Wertschutzsystems darstellen, das mit Ehe und Familie verbunden ist. Das Oberste Gericht hat in seinen Schlussanträgen ausgeführt: „Für manche nicht direkt mit dem besonderen Eheschutz verbundenen Änderungsverschlüsse bestehen aufgrund des Näheverhältnisses zwischen den in einer Lebensgemeinschaft lebenden Personen oder aus einem anderen sozialen Grund keine Zweifel.“<sup>26</sup>

Die Gewährung der durch das Gesetz den in heterosexuellen Lebenspartnerschaften lebenden Personen zuerkannten Berechtigungen verletzt jedoch den die Ehe hervorhebenden Art. 18 der Verfassung, wenn sie zur Institutionalisierung dieser Beziehungen führt und diese Beziehungen an die Ehe anpasst. Die Gewährung der konkreten Berechtigungen (z.B. bezüglich des Vermögenscharakters) kann für verfassungsmäßig anerkannt werden, wenn sie nicht gegen das verfassungsrechtliche Konzept (ein Verfassungsmodell) der Ehe und Familie verstößt.

---

<sup>24</sup> Siehe z.B. Urteil des Obersten Gerichts vom 6.12.2007, IV CSK 301/07, OSNC 2009, Nr. 2, Pos. 29.

<sup>25</sup> T. Sokołowski, *Opinia ...*, S. 31

<sup>26</sup> Das Oberste Gericht, Das Studien- und Analysebüro, *Opinia o poselskim projekcie ustawy „O umowie związku partnerskiego”*, ein vervielfältigtes Skript, BSA I – 021 – 135/11, S. 26.

**Nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage liegt keine legale Definition des Begriffs der Familie vor.**

Im Lichte der normativen Regelungen, der Meinungen der Rechtslehre und der gerichtlichen Rechtsprechung kann festgestellt werden, dass die Familie im Sinne des Art. 18 der Verfassung nicht nur die auf die Ehe gestützte Familie bedeutet, sondern auch die Beziehung einer Frau und eines Mannes, die nicht die Form der Ehe hat, wenn sie mit einem gemeinsamen Kind (Kinder) – Elternschaft verbunden ist. Die Familie ist auch eine kinderlose Ehe und auch die Ehe und die gemeinsamen Kinder der Ehegatten sowie die Kinder eines der beiden Elternteile. Hingegen stellen die nicht ehelichen Partnerschaften einer Frau und eines Mannes, in denen es keine Kinder gibt, keine Familie dar.

Die Verfassung enthält zwar keine Bestimmungen bezüglich der Lebenspartnerschaften, aber aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass nach der gerichtlichen Rechtsprechung und nach überwiegender Auffassung in der Rechtslehre, derzufolge Art. 18 der Verfassung die Institutionalisierung der heterosexuellen Personen- und Vermögensgemeinschaften (meistens als freie Lebensgemeinschaft bezeichnet) nicht zulässt, dieser gleichzeitig kein Hindernis für die Gewährung bestimmter Rechte für Personen darstellt, die in diesen Lebensgemeinschaften leben, soweit der Bereich dieser Rechte ihre Situation der rechtlichen Situation der Ehegatten nicht angleicht. In diesem Zusammenhang sieht die Situation der homosexuellen Personen- und Vermögensgemeinschaften anders aus. Dieses bringt das Oberste Gericht in der Begründung einer Entscheidung zum Ausdruck: „Gegen die Erfassung der Gemeinschaften der Personen gleichen Geschlechts, die nach dem Vorbild der heterosexuellen Lebensgemeinschaften organisiert sind, mit dem Begriff der 'freien Lebensgemeinschaft' spricht die lange Tradition, auch die Sprachtradition. Wie in Lehrmeinungen zutreffend hervorgehoben wird, ist ein Gegenargument, dass man die Eigenschaften der freien Lebensgemeinschaften in Bezug auf das Modell der ehelichen Lebensgemeinschaften fasst, welche also die Lebensgemeinschaften der Personen verschiedenen Geschlechts betrifft.“<sup>27</sup> Dabei weist das Oberste Gericht darauf hin, „dass die eindeutige Unterscheidung der Beziehungen der Personen verschiedenen und gleichen Geschlechts im Großteil der Mitgliedstaaten besteht und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angenommen und berücksichtigt wird (Vgl. Entscheidung vom 17. Februar 1998 und Grant gegen South-West Trains Ltd, (C-249/96, Slg. 1998, I-621, Randnr. 45) und vom 31. Mai 2001, D und Königreich Schweden/Rat,( C-122/99 P und C-125/99 P, Slg. 2001, I-4319).“<sup>28</sup>

Gleichzeitig ist in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und des Obersten Gerichts die gemeinsame Personen- und Vermögensgemeinschaft der homosexuellen Paaren bei Auflösung konkreter Vermögensprobleme, die mit einer Miete u. ä. verbunden sind, zulässig. Die Gerichte wenden jedoch in diesem Fall die Regulierung bezüglich der Ehe nicht an. Das hat das Oberste

---

<sup>27</sup> Urteil des Obersten Gerichts vom 6. 12.2007, IV CSK 301/07, OSNC 2009, Nr. 2, Pos. 29.

<sup>28</sup> Ebenda.

Gericht bezüglich der Vermögensberechnung zum Ausdruck gebracht. Das Oberste Gericht hat festgestellt, dass „die Vermögensberechnungen nach der Beendigung der tatsächlichen Personen- und Vermögensgemeinschaft der Personen gleichen Geschlechts auf Grundlage der zum Inhalt der in dieser Beziehung gestalteten Verhältnisse entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches erfolgen.“<sup>29</sup> Wiederum hat das Oberste Gericht bei der Entscheidung der Sache über die Miete festgestellt: „Die Person, die mit dem Mieter tatsächlich zusammenlebt, ist die Person, die mit dem Vermieter durch eine Gefühls-, Körper- und Wirtschaftsbindung verbunden ist und auch die Person gleichen Geschlechts.“<sup>30</sup>

Die Gewährung bestimmter Rechte in der gerichtlichen Rechtsprechung oder in Gesetzen den heterosexuellen Paaren gegenüber, die in einer Personen- und Vermögensgemeinschaft zusammen sind, bei Nichtbeachtung von homosexuellen Paaren, die solch eine Gemeinschaft bilden, wäre mit dem Art. 31 der Verfassung, der das Verbot der Diskriminierung aus jedweden Gründen ausdrückt, unvereinbar, es sei denn, es gäbe wichtige Umstände, die sich auf die verfassungsmäßigen Werte stützen, die für die Erhaltung der begründeten Unterscheidung der hetero- und homosexuellen Paare sprächen.

Die Verfassung der Republik Polen lässt eine Institutionalisierung der Personen- und Vermögensgemeinschaft von zwei Personen nicht zu. Auf die Verfassung kann nur in einem begrenzten Umfang für die Begründung der Gewährung konkreter Rechte ausschließlich an heterosexuelle Lebensgemeinschaften, die in den Bereich der den Ehegatten vorbehaltenen Rechte nicht einschreiten, zurückgegriffen werden. Es geht um solche Situationen, in denen dafür die von der Verfassung geschützten Werte sprechen. In allen anderen Fällen spricht das im Art. 32 der Verfassung formulierte Verbot der Diskriminierung aus jedweden Gründen gegen die Gewährung von Rechten ausschließlich an heterosexuelle Lebensgemeinschaften.

---

<sup>29</sup> Urteil vom 6.12.2007, IV CSK 301/07.

<sup>30</sup> Beschluss (3) des Obersten Gerichts vom 28.12.2012, III CZP 65/12